

CH_VB 85.049 vom 24. September 1985

Bundesverwaltung, 1985-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.049

FR: CH_VB 85.049 du 24 septembre 1985

IT: CH_VB 85.049 del 24 settembre 1985

Erwägungen

E. 24

September 1985 513 Kantonsverfassung Basel-Landschaft. Gewährleistung wäre, dies als eine Bundesrechtswidrigkeit zu taxieren. Und hier hinein gehört die Gewährleistung des Paragraphen 24bis KV-TG (Rheinschiffahrt), wo sich der Kanton Thurgau ganz klarerweise eine Spitze gegen ein Anliegen des Bundes, nämlich die Hochrhein-Schiffahrt, geleistet hat und der Bund trotzdem die Gewährleistung dieser Bestimmung nicht verweigert hat. Verstoss gegen die Bundestreue: Mit dem Begriff der Bundestreue kann ich nicht viel anfangen, und zwar einmal deswegen, weil das ein deutscher Begriff ist. Er kommt aus der Bundesrepublik und ist dort auch noch nicht geklärt. Bei uns in der Schweiz redet neuerdings alles von Bundestreue, aber schauen Sie mal, wie einer der grossen Staatsrechtslehrer, Prof. Saladin, Mühe hat, in einer der letzten Ausgaben der Zeitschrift für schweizerisches Recht wissenschaftliche Definitionen dieses Begriffes zu geben. Wir befinden uns da auf schwankendem Grund. Immerhin, ein Verstoss gegen die Treuepflicht müsste nun doch derart gewaltig sein, bis er Bundesrecht verletzen würde, dass er geradezu eine manifeste Störung des nachbarschaftlichen oder freundeidgenössischen Friedens darstellen würde. Einfach das blosses Gefühl, eine bestimmte Bestimmung sei nicht gerade sehr freundlich, genügt keineswegs. Der Bundesrat selbst ist der Auffassung, sie sei problematisch, aber gewiss nicht bundesrechtswidrig. Verfassungen sind in dieser Hinsicht gesamthaft zu beurteilen. Paragraph 1 Absatz 2 der basellandschaftlichen Verfassung sagt: «Der Kanton beteiligt sich aktiv an der Gestaltung der Eidgenossenschaft und unterstützt den Bund in der Erfüllung seiner Aufgaben.» Damit ist mindestens intentional gesagt, dass auch der Kanton Basel-Land die Bundestreue halten will. Die bundesverfassungskonforme Auslegung der fraglichen Bestimmung ist möglich. Atomgesetz und Atombeschluss geben den Kantonen die Kompetenz, sich gegen Kernanlagen innerhalb und ausserhalb ihres Kantonsgebietes zu äussern. Da gebe ich nun Herrn Hefti und Herrn Steiner recht. Zweifellos hat der Bundesgesetzgeber an Äusserungen der Kantone im Einzelfall gedacht. Die Möglichkeit, dass eine kantonale Verfassungsbestimmung den Kanton generell auf eine oppositionelle Linie verpflichten würde, ist vom Bundesgesetzgeber vermutlich nicht in Betracht gezogen worden; aber, das schlägt nichts: die Frage, wie ein Kanton eine ihm von Bundesrechts wegen zugeschiedene Kompetenz wahrnehmen will, gehört zu den Unüberprüfbarkeiten dieses Rates. Das gehört zum Kernbestand der kantonalen Organisationsautonomie. Als Präsident einer kantonalen Regierung - Herr Hefti, da haben Sie recht - würde auch ich mich mit Händen und Füssen gegen eine solche Verfassungsbestimmung wehren, weil sie unflexibel und damit per se nicht sehr geschickt ist. Aber eben: sie ist nur für eine Exekutive lästig, jedoch nicht bundesrechtswidrig. Diese Bestimmung des Paragraphen 115 Absatz 2 Satz 2 ist daher durchaus als bundesrechtskonform zu taxieren. Zum Schluss noch eine Bemerkung. Ich habe bereits erklärt, dass der Kanton Basel-Landschaft im Jahre

1979 ein Gesetz über den Schutz der Bevölkerung vor Atomkraftwerken erlassen hat, dessen Paragraph 1 inhaltlich mit dieser neuen Verfassungsbestimmung identisch ist. Er lautet: «Die Behörden des Kantons Basel-Landschaft sind verpflichtet, im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Verfassungsrechts mit allen ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung und keine Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe oder Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden.» Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch im kantonalen Recht von Basel-Stadt. Das ist uns nicht unbekannt. Bei der Debatte über die Rahmenbewilligung für das KKW Kaiserstuhl haben wir Kenntnis erhalten durch beide Basler Regierungen, dass die Gesetzgebung beider Basel ihre Behörden zu dieser negativen Haltung, die sie eingenommen haben, verpflichtet. Der Bundesrat hat es bis heute unterlassen, beim Bundesgericht gegen diese beiden Gesetzesbestimmungen staatsrechtliche Klage zu führen. Auch wir sind trotz Kenntnis untätig geblieben und haben uns mit diesen beiden Gesetzesbestimmungen abgefunden, ohne dass wir den Bundesrat beauftragt hätten, dagegen rechtliche Schritte zu unternehmen. Wenn wir nun dem Paragraphen 115 Absatz 2 Satz 2 die eidgenössische Gewährleistung versagen, würden wir wohl implizit den Bundesrat zwingen, nachträglich die beiden Gesetzesbestimmungen beim Bundesgericht anzufechten. Und das wäre nun unerhört. Wir müssten uns vorwerfen lassen, sieben Jahre einen Zustand auf Gesetzesstufe toleriert zu haben, um ihn dann aufgrund einer Stufenerhöhung vom Gesetz zur Verfassung nicht mehr zu tolerieren, was der Rechtssicherheit, vor allem aber auch der Verlässlichkeit dieses Rates, Abbruch tun müsste. Ich ersuche Sie daher aus allen diesen Gründen, Paragraph 115 Absatz 2 Satz 2 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung integral die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen. Weber: Nachdem die Gewährleistungskommission aus nur fünf Mitgliedern besteht, möchte ich doch als wahrscheinlich einziger Nichtjurist in der Kommission mich auch zu dieser Frage äussern. Ich wage es allerdings nicht, im Zusammenhang mit der Gewährleistung der neuen basellandschaftlichen Verfassung mit juristischen Überlegungen zu fechten. Dazu sind die Juristen, die Kronjuristen und Professoren, unter uns aufgerufen. Dass die Juristerei - gestatten Sie mir diese Bemerkung - keine genaue Wissenschaft ist, beweist erneut die Tatsache, dass sich die Juristen in der Frage zu Paragraph 115 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung gar nicht einig sind. Da müssen wir uns fragen: Warum wohl? Entweder ist das Problem nicht sachlich oder gar juristisch lösbar, weil zuviel Gummi darin liegt - das wäre allerdings schlecht für unser Land und für die Verfassung in der Zukunft -, oder neben den praxisbezogenen und objektiv dargelegten Gründen werden vielleicht sogar vorrangig subjektiv orientierte Argumente beigezogen. Sie kennen meine Haltung bezüglich der Kernkraftwerke. Deshalb darf ich mir um so mehr gestatten, die Frage aufzuwerfen, ob jene, die gegen Paragraph 115 auftreten, es auch tun würden, wenn der Artikel ein anderes Sachgebiet bzw. eine auf nationaler Ebene nicht so umstrittene Frage betreffen würde. Dass man in der Vergangenheit grosszügig über ähnliche Bestimmungen hinweggesehen hat, ist erwiesen, wie in der Botschaft, aber auch in den Ausführungen des Kommissionspräsidenten dargelegt wurde. Es ist auch bekannt, dass man dies auf Zusehen hin tat: Man will in allen Fällen sehen, was mit oder aus der Verfassungsbestimmung in den betreffenden Kantonen in der praktischen Politik gemacht wird. Dies wohl auch deshalb, weil der Respekt vor dem föderalistischen Gedanken kein leeres Wort bleiben sollte und - das möchte ich besonders hervorheben - weil man Vertrauen in unsere Gliedstaaten hat, und überall, so auch im Kanton Basel-Land,

überzeugt ist, dass das freundeidge- nössische Zusammenleben in der Bundesverfassung gere- gelt ist und dieses nicht gefährdet werden darf. In der Botschaft auf Seite 6 heisst es klar: Paragraph 115 verlangt eine umfassende Politik, die sich gegen Atomkraft- werke und ähnliche Anlagen richtet. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass damit nur die rechtmässigen Mittel angespro- chen sein sollen. Im Protokoll - Herr Schmid hat bereits darauf verwiesen - steht schwarz auf weiss geschrieben, was Herr Steinlin, Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz, ausgeführt hat: dass in Gesetzen beider Kantone Basel das bereits festgehalten sei und dass bis jetzt die Kantone und ihre Behörden nie Anlass zu Zweifeln gegeben haben, dass sie auf Verfassungsebene den Respekt nicht beibehalten würden. Herr Hefti macht es sich wahrscheinlich etwas allzu leicht, wenn er ausführt, Basel-Land verbiete Atomkraftwerke. Es 66-S

Constitution du canton de Baie-Campagne. Garantie 514

E. 25

septembre 1985 ist ja nicht so formuliert. Es heisst nur, dass sie darauf hinwirken, den Bau zu verunmöglichen, aber eben auf legale Art. Ich möchte mich nicht ausführlich mit Parallelen in anderen Kantonen befassen, aber eine Bemerkung anbringen: Wenn Herr Hefti sagt, dass man im Kanton Waadt nur die Gemein- deautonomie stärken und ein Mitspracherecht einführen wollte, dann stimmt das nicht, denn es heisst, wenn eine Gemeinde gegen einen Flugplatz sei, dann müssten die Behörden den Versuch unternehmen, die Verhinderung zu erwirken. Ich sehe die Sache so - lassen Sie mich das als juristischen Laien sagen -: Paragraph 115 bedeutet im Kanton Basel- Land eine nachträgliche Sanktionierung der bisherigen Poli- tik der Behörden, und zwar nicht eine Sanktionierung durch den Bund, sondern durch das dortige Volk. Er ist aber auch eine Stärkung der behördlichen Stellungnahmen. Herr Hefti hat gesagt, es sei sinnlos, Basel-Land in Zukunft bei Ver- nehmlassungsverfahren anzufragen, da man die Antwort ja kenne. Es hat aber auch keinen Wert, die Kantone um ihre Stellungnahme anzugehen, wenn man erwartet, dass sie zu allem ja sagen, was der Bund zu tun gedenkt! Dieser Paragraph 115 ist eine Absichtserklärung. Erumfasst den Spielraum der Politik, in welchem die Kantone in ihrer Haltung gegenüber einer bestimmten Frage frei sind. In der Botschaft auf Seite 6 wird auf die Auslegung des Paragra- phen 115 Absatz 2 verwiesen. Ich möchte mich nicht dazu äussern. Es ist von Herrn Schmid deutlich dargelegt wor- den, wie das gemeint ist und wie wir uns verhalten haben, wenn wir an die vergangene Politik zurückdenken. Was wir anderen Kantonen zugestanden haben, dürfen wir dem Kanton Basel-Land nicht vorenthalten, nur weil ein sehr heikles Gebiet berührt wird. Deshalb stimme ich dem bun- desrätlichen Antrag zu und bitte Sie, der Kommissionsmehr- heit zu folgen. Anfänglich glaubte ich, den Antrag Steiner unterstützen zu müssen, nämlich die vier Worte zu strei- chen. Herr Aubert und auch Herr Schmid haben mich davon überzeugt, dass es richtig ist, dass die Ausführungen und die Begründungen für den ganzen Absatz 2, d. h. auch für die Bestimmung betreffend der Nachbarschaft, Geltung haben dürfen und kein Grund vorliegt, die Gewährleistung zu versagen. Ich persönlich stimme also für die integrale Gewährleistung und bitte Sie, den Überlegungen von Prof. Aubert und von Herrn Schmid zu folgen. Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen Le débat sur cet objet est interrompu Schluss der Sitzung um 13.25 Uhr La séance est levée à 13 h 25 #ST# Fünfte Sitzung - Cinquième séance Mittwoch, 25. September 1985, Vormittag Mercredi 25 septembre 1985, matin 8.00h Vorsitz - Présidence: Herr Kündig 85.049 Kantonsverfassung Basel-Landschaft. Gewährleistung Constitution du canton de Baie-Campagne. Garantie

Fortsetzung - Suite Siehe Seite 506 hiervoor - Voir page 506 ci-devant Jagmetti: In der gestrigen Debatte ist betont worden, dass wir hier nicht kantonales Recht umfassend zu überprüfen und natürlich erst recht nicht die Zweckmässigkeit einer kantonalen Ordnung zu beurteilen haben. Nur die Einhaltung des bundesrechtlich gesetzten Rahmens ist uns aufgegeben. Dabei fällt ins Gewicht, dass der umstrittene Text der basellandschaftlichen Kantonsverfassung kein Verbot kennt, sondern einen Auftrag an die kantonalen Behörden, wie das gestern auch schon hervorgehoben worden ist. Ordnet man nun diesen Auftrag in die bestehende Rechtsordnung ein, bleibt seine Tragweite sehr beschränkt. Die Grenzen würde ich eher noch etwas enger sehen, als sie Herr Aubert gestern gezogen hat. Ich möchte Ihnen das anhand der verschiedenen Sachbereiche zeigen, selbstverständlich mit der gebotenen Kürze und mehr stichwortartig als in allen Details. Im Bereiche des Atomenergierechts verfügen die Kantone über keine Rechtsetzungskompetenz, wie das Bundesgericht in den Fällen Kaiseraugst und Verbois dargelegt hat. Auch die Rechtsanwendung ist dem Bund vorbehalten, der die Bewilligungen erteilt. Die Kantone werden zwar angehört im Vernehmlassungsverfahren zur Rahmenbewilligung und im Sinne der Stellungnahme zu anderen Bewilligungen. Wenn sie aber global antworten und in jedem Fall eine Absage erteilen, ohne in irgendeiner Weise auf das konkrete Vorhaben einzugehen und ohne auf die bundesrechtlich festgelegten Kriterien abzustellen, wird diese Stellungnahme ohne grosses Gewicht sein, weil man sie im voraus kennt und sie nicht projektbezogen ist. Wenn kantonale Initiativen in diesem Bereich ergriffen werden, und das ist den Kantonen möglich - wir haben es erlebt mit Basel-Stadt und Basel-Land -, schaltet ein solcher Auftrag in der Kantonsverfassung natürlich die ordentliche Zuständigkeit nicht aus, um solche Initiativen zu ergreifen. Sie sind nicht vorweg ergriffen, sondern es muss noch der normale Entscheidungsweg eingeschlagen werden. Im Bereiche der Atomenergie hätte die Grundoption in der Kantonsverfassung also eine sehr begrenzte Wirkung. Nehmen wir die Raumplanung, so ist das Ergebnis nicht viel anders. Die Planung muss zwar bei der Errichtung von Atomanlagen beachtet werden, wie das im Fall Verbois vom Bundesgericht deutlich gesagt worden ist. Die bundesrechtlichen Bewilligungen dispensieren nicht von der Beachtung etwa der Zonenpläne. Aber: Man wird das Bundesrecht nicht dadurch umgehen können, dass ein Kanton einfach in allen Zonen die Errichtung von Atomanlagen verbietet. Ebenso wird ein Kanton nicht die Baubewilligung für eine Atomanlage verweigern können, nur weil es sich um eine Atomanlage und nicht um einen anderen industriellen

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Kantonsverfassung Basel-Landschaft. Gewährleistung Constitution du canton de Bâle-Campagne. Garantie In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1985 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 04 Séance Seduta Geschäftsnummer 85.049 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 24.09.1985 - 09:30 Date Data Seite 506-514 Page Pagina Ref. No 20 013 861 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.